

# RS Vwgh 2000/3/22 2000/04/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2000

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §87 Abs1 Z1;

GewO 1994 §87 Abs1 Z3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/11/11 98/04/0188 1

## Stammrechtssatz

Anders als beim Entziehungsgrund des § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1994 bedarf es bei der Prüfung, ob der Entziehungsgrund des § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 erfüllt ist, keiner Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers, weil nach der Regelung dieser Gesetzesstelle sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als zwingende Rechtsvermutung aus den dort genannten schwerwiegenden Verstößen ergibt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000040061.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)